

war; freilich nach Jedermanns Geschmack sind Bilder wie die auf die größte Seidenwand gemalte "Herbstlandschaft" ganz gewiss nicht, und es fragt sich, ob ein derartiges Monument, auf's Ganze losgerissen, nicht dem bildmäßigen Genre überhaupt widerspricht.

Das einzige Mitglied des "Arbeits", das mit Figurenbildern vertreten ist, Richard Starke, macht namentlich mit den Thüringer Bauern einen sehr guten Eindruck, während das Kücheninterieur wieder in der nämlichen Disposition, noch in der malerischen Behandlung einwandfrei ist. — Die Ausstellung, die beim Publikum freundlichen Anklang findet, kann kaum zum Besuche empfohlen werden.

Der 23. Jahresbericht der Hölle'schen Musikademie für Damen (Inhaber und Director Gustav Schumann) weist in dem verflochtenen Studienjahr von Ostern 1898 bis Ende März 1899 die Gesamtzahl von 160 Schülerinnen nach. Davon erzielten 116 Schülerinnen Unterricht im Klavierspiel; 19 im Sologesang; 44 in Theorie; 34 im Entenblattpiel; 6 im Violinpiel; 6 im Violoncellspiel; 37 im Gesangsunterricht. Von den Schülerinnen erzielten 106 auf Sachfen, 18 auf das obere Deutschland, 1 auf Lehrerzöglinge, 2 auf Italien, 2 auf die Schweiz, 1 auf Italien, 11 auf England und 9 auf Amerika. Zwei Schülerinnen wurden in verflochtenen Studienjahren ganz freigestellt, drei weiteren Schülerinnen habe Freistellen erwirbt. Außer 13 Beitragsarbeiten sind aufrichtig des Doppelstudiums Dr. Wagner des Königs Albert in den Wissenschaften eine Schlußprüfung bestanden. Der Jahresbericht enthält u. A. eine interessante Abhandlung von Alexander Wolf: "Ueber das Studium des Contrapunktes".

Wieso Mascagni wird mit dem aus 90 Künstlern bestehenden Mailänder Scala-Orchester am 9. November in Berlin, in der Philharmonie, concertieren.

"Ohne Zoologie und Allegorie" soll von jetzt ab die Bildhauerkunst arbeiten, so bestimmte der Kaiser kürzlich gelegentlich eines Atelierbesuchs. Ein wunderbares Beispiel bietet dem Kaiser getadelten zoologischen Kunst ist das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelm I. auf der Berliner Schlossfreiheit. Wer sich die nicht ganz leichte Aufgabe machen will, die wahrhaft tropisch üppige Fauna dieses Denkmals durchzuarbeiten und zu klassifizieren, der wird zu folgendem stattlichen Resultat gelangen: Außer dem alten Kaiser und seinem Pferd, den einzigen Figuren, die wirklich nötig waren, befinden sich auf dem Denkmal zunächst noch 19 halbnaakte Weiber, 22 dito Männer und 12 dito Kinder.

Die eigentliche Zoologie aber ist wie folgt vertreten: 21 Pferde, 2 Ochsen, 8 Schafe, 4 Kühen, 16 Ferkel, 21 Gänse, 1 Eidechse, 10 Tauben, 2 Adler, 16 Eulen, 1 Storch, 16 Fische, 16 Schlangen, 1 Kröte, 1 Frosch, 16 Vögel, 16 Insekten, 16 Reptilien. Dabei muß bemerkt werden, daß diese Zahlen nicht etwa willkürlich sind, sondern auf möglichst gewissenhafter Rechnung beruhen, daß ferner die Zählung sich nicht auf die Reizebilder des Fußbodens erstreckt, in denen es auch von Adler und Geier nur so wimmelt. 53 naakte Figuren und 157 Thiere, das ist der zoologische Apparat, den die Berliner Bildhauerschule braucht, um in das Gedächtnis an Wilhelm I., an den alten Wilhelm, nachzukommen. . . . Wenn ein Künstler einen Gedanken nicht in einen klaren und kurzen Satz fassen kann, so läßt er an Thieren zu machen. Wenn ein Künstler einen Menschen nicht durch ein klares, einfaches Bild wiedergeben kann, so muß er seine Zuhörer zu Bildern und naekten Mädchen nehmen.

Viele Tage hat im Münchener Königl. Residenztheater eine Aufführung von "Figaro's Hochzeit" stattgefunden, die in einer Beziehung von musikalisch-literarischer Interesse ist. Zum ersten Male in Deutschland wurde das Werk mit den Secco-Recitativen der Originalpartitur gegeben. Den Generalbass hat Levi ausgeführt. Der gefungene Dialog, schreibt man aus München, macht die Oper poetischer, dramatischer, einheitlicher. Die Aufführung leitete Stavenhagen, der auch die Recitative am Klavier begleitete.

Das Münchener Hoftheater bringt als erste Rollade der Saison das neue Lustspiel Otto Erich Hartleben's "Ein wahrhaft guter Mensch" zur Darstellung. Die Aufführung wird Anfang Oktober stattfinden.

Erzherzog Rainer hat seine aus mehr als 100,000 Exemplaren bestehende Sammlung von Handschriften auf Papirus, Pergamenten u. d. Wiener Hofbibliothek zum Geschenk gemacht.

Frankreich's "Affaire" gewinnt nun auch Einfluß auf die Pariser Theater, wenigstens beabsichtigt sie dem Director des ersten Theaters Frankreichs, der Comédie Française, einige Kopfschmerzen zu bereiten. Seit Weichen landete man im Hause Moliere's eine neue Komödie, "Charlotte Corday", von der man sich großen Erfolg verspricht. Jetzt aber, wo eben der Kassationshof zum ersten Male, fürchtet man von dem revolutionären Stück eine Wirkung, die der Bedeutung des vornehmen Schauspielhauses in seinem Fall entsprechen kann. Man hat "Charlotte Corday" daher vorläufig abgelehnt, wie es heißt, auf unbestimmte Zeit. — Die Komische Oper zeigt als erste Repräsentation der Saison "Manon", "Mireille", "Carmen", "Valse" an. Auf Hampel's "Häufel und Gretel" scheint man, wenigstens in diesem Hause, gänzlich zu verzichten. Dafür wird "Moliere's reizende Mädchenoper "Lendriillon" — eine echte Weihnachtsoper — wieder in's Repertoire aufgenommen werden. Die Pariser Ausstellungsbühne, das Châtelet-Theater, bereitet "Robinson Crusoë" von Blum und Decourcelle vor. Die Pariser Varietetés bringen eine neue Operette von Lecocq "La Belle au Bois Dormant".

Die erste Aufführung von Perotti's neuem Oratorium "Die Geburt Jesu" fand vorgestern Abend zu Como mit gutem Erfolge statt. Drei Stücke wurden da capo verlangt. Als Glanzstück des Werkes bezeichnet man die symphonische Schilderung der Nacht, in der Christus geboren wurde.

In Neapel starb der berühmte Thiermaler Panizza.

Sport-Nachrichten.

(Mitgeteilt von Dresdner Sport- u. Wett-Vereinigungsbureau W. Richter, Dresden, Elbberg 14.) Bei den letzten Rennen zu Wien folgten folgende Werde: I. Rennen: Nido, Palmation, Labone. (Tot. 6: 5. Platz: 20, 60: 26.) II. Rennen: Anzureside, Sternbild. (Tot. 7: 5. Platz: 20, 36: 25.) III. Rennen: Arab 11., Anzuber, Juff. (Tot. 26: 6. Platz: 47, 61: 25.) IV. Rennen: Big Jeanne, Mah Duncan, Vambur. (Tot. 20: 6. Platz: 66, 78: 25.)

Cerliches und Sächsisches.

Im Monat August wurde die Feuerwehre 22 Mal alarmirt und zwar zu 25 wirklichen und 7 unzulässigen Alarmanlagen. In 67 Fällen mit dem Wohlthuners ausgesetzt und derselbe mit einem im Sommerbesuche ausgesprochenen Feuerverwehren befreit. Außer zwei Bränden, bei welchen die nächste Behörderung war je einer Schandthatung zuzurechnen, 7 Bränden in Anwendung kam, waren alle übrigen Brände nur geringfügiger Art. Das der Wasserleitung entnommene Wasser besaß die Temperatur auf 14 Grad. Außerdem wurden der Feuerwehre noch nachträglich 22 Brände zur Kenntnis gebracht, jedoch überhaupt 47 Brände festgestellt. Die übrige Hälfte der Feuerwehre für Behörden, Privat im Interesse des Wohlthuns u., einschließlich 477 Stunden bei Bränden besaßerte sich auf 39,667 Stunden.

Das Bildlich nach liest man von Unglücksfällen, welche durch Explosion oder Umfallen von Petroleumlampen herbeigeführt worden sind. Als nicht explosibler Petroleum ist in erster Linie Kerosin's Kaiseröl zu empfehlen, welches den ungeschädlichen hohen Entzündungspunkt von 60 Grad C. auf dem höchsten Reichthumspatrat hat (gegen 21 Grad beim gewöhnlichen Petroleum von 30—40 Grad). Bei anderen hohen Schwereöl- und Salontölen und sich infolge dessen selbst beim Umfallen oder Herumfallen der Lampe nicht entzündet. Die weiteren Vorzüge von Kerosin's Kaiseröl bestehen in wesentlich größerer Leuchtkraft, kräftigerer Farbe und vollständig geruchlosem und parfümtem Brennen.

Im Gegensatz zu der vorjährigen Preisfeldeverente ist die diesjährige außerordentlich knapp. Die Zusätze aus Schichten, Bäumen und Wäldern fehlen dieses Jahr ganz und ebenso solche aus den einheimischen Waldungen. Nur aus Schweden, wo die Ernte aber ebenfalls nur gering sein soll, sind in den letzten Tagen einige Wäldernungen Preisheeren hier eingezogen, die von dem Großhandel in der Hauptstadt heute mit 26 bis 27 Mark für 50 Rind zum Verkauf gestellt werden. Ein Zurückgehen dieses gegen das Vorjahr umgedreht 10 Mark. Höheren Preises ist nach Lage der Sache nicht zu erwarten.

Bei den Verhandlungen, die sich für die Erweiterung des Bahnhofs in Rostock notwendig gemacht haben, hat man einen prädestinirten Stein in's Rollen gesetzt, die man sehr zahlreich in den Verhandlungen bei Dresden ausgegossen hat und die dort auch heute noch vielfach gefunden werden. Morgen und übermorgen hält in Rostock der "Gebirgsverein für die Sächsische Schweiz" seine diesjährige Generalversammlung ab. Am Sonntag Vormittag sollen bei günstiger Witterung unter hundertjähriger kleinerer Ausflüge unternommen werden. Die eigentliche Versammlung beginnt 1/2 Uhr. Am die Zeit ist das gemeinsame Mittagsmahl an. Ein Concert mit anschließendem Festball bildet den Schluß. — Die städtische Baugewerkschule zu Rostock, die im Jahre 1893 als Privatunternehm gegründet worden ist, seit 1. April 1899 aber von der Stadt verwaltet und erhalten wird, beginnt am zweiten Montag im Oktober ihre neuen Unterrichtsarbeiten. Die Anzahl, die in der Zeit ihres Bestehens von 37 auf 160 Schüler angewachsen ist, wird von einem fünfjährigen städtischen Ausschuss verwaltet, in dem auch zwei geprüfte Baugewerksmeister, gleichzeitig Mitglieder des Verbandes deutscher Baugewerks-

meister, Sitz und Stimme haben. Die Resultate, welche die Anzahl namentlich in den letzten Jahren erzielt hat, sind außerordentlich günstig, und der beste Beweis ihrer Leistungsfähigkeit ist wohl der, daß eine ganze Reihe früherer Schüler der Rostocker Baugewerkschule vor Königl. Sächsischen Prüfungs-Kommissionen und deutschen Innungen ihre Meisterprüfung bestanden haben.

Als vorgestern drei Fabrikarbeiter über die Bismarck bei Mittweide in's Leben, brach mitten auf dem Strome die Bismarck. Der Kahn schlug mit aller Macht über das hochangewollene Wehr! Die drei Insassen wurden heraufgeschleudert und gingen ein großes Stück mit abwärts, konnten sich aber noch mit Mühe an das Ufer retten.

Das neue, vom Königl. Landbauamt in Bad Gastei erbaute Kesselschiff soll heute dem Betriebe übergeben werden. Es ist an der Badgasteller erichtet und macht mit seinen gelassenen, künstlich schönen Formen, die überdies vollkommen zu dem Charakter der anmutigen, aus Wald und Wäldern bestehenden Umgebung passen, auf diejenigen, die vom Bahnhof kommen, einen freundlichen Eindruck.

Leipzig, 14. Sept. Sogenannte schwere Jungen sind in vergangener Nacht im Comptoir einer Kohlenhandlung thätig gewesen. Sie haben den Geldeschrank, der von alter Konstitution ist, vom Untergeschoß herab auf einen vorher untergelegten Kohlenkorb geworfen und dann mittels 26 Schloßschlüsseln das Schloß ausgebohrt und die einzelnen Theile herausgesprengt. Der Treiber wurde dann von ihnen mittels Hammer eingeschlagen. Aus ihm sind 195 Mark in barerem Geld gestohlen worden. — Mittels Einbruchs sind aus dieser Gegend folgende, der Universität gehörige Gegenstände: vier Stück Mikroskopmikrometer, bestehend aus je einem vierseitigen, gelben Metallstückchen mit darauf angebrachten Metallröhren, ferner zwei Stück feine Kammerlibellen, weiter drei Beleuchtungsapparate, ein Metallbügel mit Beleuchtungsglas und einer feinen Glaslinse versehen worden. Die Instrumente sind zusammen etwa 400 Mark werth. — Einem Dachdeckermeister war aus der Wohnung ein Geldbetrag von 350 Mark gestohlen worden. Gehten wurde der Dieb in einem bereits wegen schweren Diebstahls verurtheilten, währigen Schneider aus Schöna, der das Geld in den paar Tagen vollständig verjubelt hatte, festgenommen.

Görlitz, 13. September. Eine entsetzliche Thatthat ist heute Nachmittag gegen 4 Uhr in dem Hause Schultze's 2 verübt worden. Dort wohnte in der dritten Etage der frühere Auswanderer Grundmann, ein 70jähriger rother Mensch, der sich vor einiger Zeit an seiner jetzt 17jährigen Stieftochter verging und deshalb von der hiesigen Strafkammer zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt wurde, das er kürzlich verbüßt hatte. Kurz vor seiner Verurtheilung hatte er einen mißglückten Selbstmord begangen. In Folge seiner Verurtheilung drohte er, sich an dem Mädchen und deren Mutter, seiner Frau, die das schamlose Treiben des Wüthlings zur Anzeige gebracht hatte, zu rächen. Heute Nachmittag führte er sein längst geplantes Verbrechen aus. Mutter und Tochter saßen in der Küche, als der rothe Mensch plötzlich hereintrat, in der rechten Hand einen Revolver haltend, den er aus unmittelbarer Nähe gegen das Mädchen abfeuerte. Die Kugel war dem Mädchen hinter dem linken Ohr in den Kopf gebrungen. Während die Mutter hilflos schreie aus der Küche sprang, trat der Wüthling in die Schlafstube, die er hinter sich abschloß. Bald darauf trat ein zweiter Schuß, durch den Grundmann seinem Leben ein Ende machte, nachdem er sich vorher noch an einer Hand die Pulsader geöffnet hatte. Polizeibeamte, die sich gewaltsam in das Zimmer Eingang verschafften, fanden den Verbrecher im Blute schwimmend bereits leblos vor. Das Mädchen wurde nach dem Krankenhaus geschafft, man hofft es am Leben zu erhalten.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.

Amstergerecht. Gegen einen polizeilichen Strafbescheid von 10 Mark erhob der 1872 bei Adelsberg geborene Barbier Franz Wilhelm Schulze Einspruch. Sch. hatte sich der Inhaberschaft schuldig gemacht. Es erfolgte dennoch löstlose Freisprechung. — Der Kontorist Ernst Max Diph war bei der Firma Weibold u. Aulhorn mit der Französischen von Baden, Briefen u. besaßtragt. In diesem Zwecke war ihm die Postkasse anvertraut. Um seinem Schmelzer zahlen zu können, vergriff er sich an der Kasse und entnahm derselben für 25 Mark Briefmarken, die er in Geld umsetzte. Ferner ist ihm zur Last gelegt, aus der Fabrik mehrere Schokoladen- und Aufmerksamkeitsgegenstände entwendet zu haben. Nach dieser Richtung war kein entsprechender Strafanzug gestellt und erfolgte deshalb Freisprechung, während ihm wegen Unterschlagung eine Strafe von 3 Mark auferlegt wurde. — Wegen wörtlicher Verwundung seines Schneidemeisters bewirkte der Herr Carl Max Dietrich, 1899 geboren, in Gemäßheit des § 241 des Strafgesetzbuchs eine Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte. Wegen Verwundung groben Unfugs und Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilte der Angeklagte zwei Strafen von 30 und 6 Mark. — Gleichfalls hinter verschlossenen Thüren fand die Verhandlung gegen die 1857 geborene Angestellte Anna Claus geb. Henrich statt, die sich ebenfalls in Gemäßheit des § 181 des Strafgesetzbuchs einer Strafe von 20 Mark. — Unter Ausblick der Öffentlichkeit wurde gegen den Buchdrucker Arthur Clemens Fischer verhandelt, der sich unflüchtiger Lebensarten zu Gehör bringender Personen schuldig machte.